

REINHARD LAUTH

**Die Konstitution der Zeit
im Bewußtsein**

**FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG**

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der ursprünglichen Ausgabe identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelfertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://portal.dnb.de>> abrufbar.

ISBN: 978-3-7873-0506-3

ISBN eBook: 978-3-7873-2842-0

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1981. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, so weit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALT

Vorwort	VII
Hauptteil: Die Konstitution der Zeit im Bewußtsein	1
I. Das zeitliche Sein als Bewußtseinsgehalt	1
II. Die konstitutiven Leistungen des Bewußtseins im Konzipieren der Zeit	34
 <i>Praktisches Anwendungsbeispiel I: Die Einbettung der Sinnes- empfindung in Zeit und Raum</i>	 61
<i>Praktisches Anwendungsbeispiel II: Durch die Struktur der Zeit bedingte Gesetze des geschichtlichen Seins</i>	86
 Anmerkungen zum „Hauptteil“	109
Anmerkungen zum „Praktischen Anwendungsbeispiel I“	114
Anmerkungen zum „Praktischen Anwendungsbeispiel II“	118
 Sachregister	121

VORWORT

Mein Zweck in der folgenden Abhandlung über die Konstitution der Zeit im Bewußtsein ist ein doppelter. Zum einen soll durch sie der transzendentale Charakter der Zeitvorstellung herausgestellt und als der notwendige Ausgangspunkt für subjektives und objektives Zeitbewußtsein ausgewiesen werden. Zum anderen wollte ich die Teilgesetzlichkeiten, aus denen sich die Struktur der Zeit ergibt bzw. in denen sie sich konstituiert, durch exakte Einzelbestimmung deutlich machen.

Es versteht sich von selbst, daß ich mich dabei an den klassischen Einsichten über das Wesen der Zeit orientiert habe. Was ich mir als eigentümlich glaube zuschreiben zu können, ist der bestimmte Nachweis des Zusammenspiels der reinen Anschauung und des Verstandes im Zusammenkommen der Vorstellung zeitlichen Werdens, wie auch den Aufweis des spezifischen Modells der Werdenvorstellung als solcher. Soweit ich sehe, sind in den bisherigen Darlegungen Implikations- und Appositions-Folgeordnungen, durch die das zeitliche Werden vorstellbar wird, nicht deutlich genug unterschieden worden. Bei den Appositionsvorstellungen wurden die statischen von den dynamischen nicht oder nur ungenügend abgehoben.

Die vorliegende Arbeit soll durchsichtig machen, daß die Zeit unmöglich eine objektive Gegebenheit sein kann, die der Geist nur wahrnehmend erfaßt, sondern daß sie eine hochkomplexe konstitutive Leistung des Bewußtseins ist. Sieht man dies ein, so kann umgekehrt das Bewußtsein nicht wieder zu einer in einer objektiven Zeit vorkommenden ontischen Gegebenheit gemacht werden. Damit wird die Auffassung des zeitlichen Werdens in realistischer Supposition unmöglich. Zum mindesten schiefe Redensarten, wie die, daß die Zeit dauert, und die diesen zugrundeliegenden falschen objektivistischen Konzeptionen müssen exakten, wie die, daß das Ich und die Objekte für dasselbe in der Zeit dauern, weichen.

Das Anwendungsbispiel I über die Einbettung der Sinnesempfindung in Raum und Zeit verfolgt einen ähnlichen Zweck. Bis in die Gegenwart

geht man unkritisch davon aus, daß es Sinnesorgane in realistischer Supposition gibt, daß man von ihnen ein gesichertes Wissen hat und daß sich aus ihrem Funktionieren die Sinnesvorstellungen erklären lassen. Man übersieht dabei den handgreiflichen Zirkel in dieser Konzeption, der sich dadurch ergibt, daß die Gewißheit unserer Vorstellungen von den Sinnesorganen auf die Sicherheit der Information durch die Empfindungen begründet ist, die nun wiederum aus jenen erklärt werden sollen. Sehen wir aber die Außenwirklichkeit tatsächlich so, wie sie an sich ist? Liegt der Vorstellung eines solchen Ansichseins nicht vielmehr ein Widerspruch zugrunde? Der Nachweis def̄ Ineinanderspielens der Empfindungsweise unseres Bewußtseins mit raum- und zeitkonstituierenden Leistungen erschüttert die ontologische Ansicht. Unsere Sinnesdaten sind nichts Elementares, ohne weiteres in seinem Sosein Erfaßbares, sondern bereits komplizierte Resultate geistiger Synthesis.

Das Anwendungsbeispiel II über die durch die Struktur der Zeit bedingten Gesetze der Geschichte soll zu der Erkenntnis führen, daß auch die Vorstellung von Geschichte auf der transzendentalen Zeitvorstellung basiert und durch sie in einer Reihe von Gesetzlichkeiten mitbestimmt ist. Geschichte ist keine bloße Historie; sie ist aber auch, von daher gesehen, ganz etwas anderes als bloß der Durchgang des Begriffs; sie ist durch die dynamische Struktur des zeitlichen Werdens ermöglichte inkarnierende Interiorisation, bei der die Diskursivität nur eine untergeordnete Rolle spielt. Jede spezielle Theorie der Geschichte wird getragen von der grundsätzlichen Konzeption von Geschichte, die nicht in unser Belieben gestellt ist, sondern sich aus Gesetzen der Bewußtseinskonstitution ergibt.

Nur durch häufigen Gedankenaustausch mit den Mathematikern, den Herren Wolfgang und Dieter Schüler wurde es mir möglich, die im folgenden dargelegte Zeitkonzeption mit der Bestimmtheit auszuarbeiten, die ich ihr zu geben vermochte. Die Konstitution der Sinnenwelt konnte ich mit Herrn Dr. Albert Mues mehrfach erörtern. Ihnen gilt daher an dieser Stelle mein besonderer Dank.

München, Ostern 1980

Reinhard Lauth

DIE KONSTITUTION DER ZEIT IM BEWUSSTSEIN

I. Das zeitliche Sein als Bewußtseinsgehalt

Alles geschichtliche Sein ist ein zeitliches Sein, und zwar ein zeitliches Sein im Bewußt-Sein, wie sich in den folgenden Darlegungen ergeben wird. Für das geschichtliche Sein ist die Beziehung auf das Dasein in der Zeit wesentlich, und zwar die Beziehung aus einem Sein in der Gegenwart auf andere zeitliche Momente (Vergangenheit, Zukunft) und deren wirkliche oder mögliche Erfülltheit. Um das geschichtliche Sein zu verstehen, ist es deshalb notwendig, zunächst das zeitliche Sein – wenigstens soweit es für das geschichtliche Sein grundlegend ist – in seiner Struktur zu erkennen.

Das zeitliche Sein ist im Bewußt-Sein durch eine bestimmte Weise gedanklicher Synthesis gesetzt, die zunächst von anderen Weisen abgegrenzt werden muß. In der behauptenden Synthesis des Urteils verbinden wir mehrere Setzungen des Geistes zu einer Einheit. Die für den Verstand stringenteste Form dieser Synthesen ist das *logische Konsequenzverhältnis*. Von zwei Setzungen wird die eine als in der anderen beschlossen gesetzt, und zwar in der Weise, daß die eine Setzung die andere notwendig in sich einschließt. So impliziert z. B. *die Behauptung* notwendig die Voraussetzung, daß es Wahrheit gibt. Hier liegt eine einfache Notwendigkeit vor. Die Behauptung impliziert aber auch, daß sie fakultativ Behauptung eines Faktums oder einer Wertgeltung sein kann. Diese Möglichkeiten ihrerseits sind notwendig in dem gedanklichen Gebilde *die Behauptung* beschlossen. Das Wesentliche der logischen implizierenden Synthesis ist das notwendige Beschlossensein der Einen Setzung, nämlich der Weiterbestimmung, in der anderen, der Grundbestimmung.

Unter *Setzung* wird hier eine Bestimmung im Geiste verstanden, sei es ein Bestimmen oder sei es das durch dieses Bestimmen Bestimmte. Die Bestimmung kann eine vorstellende, wollende oder handelnde sein. In unserem Falle haben wir es zunächst mit Vorstellungen, insbesondere mit der (im engeren Sinne) logischen implizierenden Synthesis zu tun.

Auch die fakultativen Bestimmungen sind als Möglichkeiten immer *notwendig* in der Grundbestimmung beschlossen; der Unterschied zu den einfachen positiven Konsequenzen liegt nur darin, daß hier nicht nur eine Mehrzahl von Bestimmungen überhaupt (wie dies auch schon bei der Relation der Grund- zur Weiterbestimmung der Fall ist), sondern daß eine *Mehrzahl von Weiterbestimmungen* gesetzt ist, die in einer Grundbestimmung beschlossen gedacht werden müssen. Durch diese Mehrzahl von verstandeslogischen Weiterbestimmungen kommt es über das schon mit der einfachen Konsequenz gegebene Grund-Folge-Verhältnis hinaus im Bereich der logischen Implikation zu den disjunktiven logischen Modalitäten des (Einfach-)Notwendigen, des Möglichen und des Notwendig-Möglichen. Gemeinsam ist diesen Modalitäten der logisch-implikativen Relation, daß sie *Verhältnisse in einer und derselben gedanklichen Setzung* sind.

Es ist das Eigentümliche der logischen Implikationsmöglichkeiten, daß sie einander im Falle der Realisation aus *derselben* Setzung ausschließen. Dieses grundlegende Gesetz wird durch die verschiedene Art und Weise, wie dieser gegenseitige Ausschluß statthaben kann, nicht aufgehoben. Der Ausschluß kann nämlich ein einfacher und vollständiger sein, wie z. B. im Falle des möglichen Grades, den ein geometrischer Winkel hat, oder er kann ein solcher der Fundierung und insofern ein in einer weiteren Hinsicht unvollständiger sein. Ein Beispiel für diesen letzteren Fall ist die Art und Weise, wie Vorstellen, Wollen und Handeln einander ausschließen. Ein Vorstellen ist auch immer ein Wollen und Handeln, und vice versa. Aber das Vorstellen schließt dennoch das Wollen und Handeln insofern von sich aus, als diese es in seinem Falle zwar mitkonstituieren, aber nur in ermöglicher Funktion, nämlich als Mittel; während im Falle des eigentlichen Wollens und Handelns das Wollen bzw. Handeln letztkonstitutiv sind und das Vorstellen ihnen nur dient. Ein geistiges Sein, das ein Vorstellen ist, ist zwar ein solches, in dem zugleich auch gewollt und gehandelt wird, aber gewollt und gehandelt nur im Dienste des Vorstellens; und *insofern* schließt das geistige Sein als Vorstellen das geistige Sein als Wollen und Handeln aus, in welchen ihrerseits zwar auch immer ein Vorstellen impliziert ist, das aber dort seinerseits nur in Mittelfunktion gesetzt sein kann.

Die Folge des gegenseitigen Ausschlusses fakultativer Setzungen auf gleicher Disjunktionsebene ist, daß zwei miteinander unverträgliche fakultative Weiterbestimmungen niemals logisch zugleich, d. i. in einer und derselben implizierenden Setzung eines Wirklichen im Bewußt-Sein gesetzt sein können.

Ich gehe nach diesen Feststellungen nunmehr methodisch so vor, daß ich unser aller ursprüngliches Bewußtsein von Zeit daraufhin ansehe, ob und wieweit es diesen Bestimmungen entspricht und mittels ihrer zu verstehen ist. Unter dem ursprünglichen Bewußtsein verstehe ich das reine Substrat der Einbildungskraft, auf das sich die Urteilskraft in ihren Bemühungen um diskursives Verständnis der Zeit letztendlich bezieht. Auch in jenem Substrat der Einbildungskraft ist der Gehalt in geistigen Formen verarbeitet; die Reflexionen der Urteilskraft kommen zu jener primären Verarbeitung (Primärreflexion) als sekundäre hinzu. Das in sekundärer Reflexion Erstellte muß aber mit den primärreflexiven Formen übereinstimmen, soll es eine wahre Nachkonstruktion und nicht eine andersartige Vorstellung geben. So ist in unserem Falle alles, was wir mit Hilfe der reflektierenden Urteilskraft über die Zeit aussagen werden, an das ursprüngliche Bewußtsein von Zeit zu halten und an diesem zu bewähren.

Die im Falle des zeitlichen Seins ursprünglich gegebene Synthesis ist nun aber von der bisher beschriebenen logisch-implizierenden Synthesis wesentlich unterschieden. Um sie gänzlich zu verstehen, gehen wir am besten von zwei Setzungen aus, die sich als Bestimmungen in einer einzigen Setzung in jedem Falle ausschließen würden. Nehmen wir z. B. die beiden Fälle „die Wahrheit sagen wollen“ und „nicht die Wahrheit sagen wollen“. Beide Bestimmungen schließen einander in einer und derselben Setzung aus. Insofern wir die Wahrheit sagen wollen, wollen wir sie nicht nicht sagen. Ist also das Eine gesetzt, so kann in *dieser* Setzung das Andere nicht gesetzt sein. Versuchen wir uns diese beiden Bestimmungen als Weiterbestimmungen Einer Grundbestimmung, hier: Eines bestimmten Ichs, zu denken (– wohlverstanden: logisch-implizierend zu denken! –), so folgt, daß dieses Ich, insofern es jenes Bestimmte will, nicht, als dieses Bestimmte nicht wollend in eben derselben Setzung gedacht werden kann. Wollen wir uns dennoch beide Weiterbestimmungen an demselben Ich denken, so kann dies nicht mehr in der Form bloß

logisch-implizierender Setzungsverbindungen geschehen; denn die erste Weiterbestimmung schließt die zweite von der durch sie belegten Grundbestimmung schlechthin aus. Beide Weiterbestimmungen könnten wohl zwei verschiedenen Grundbestimmungen, hier: zwei Ichen, zukommen; doch wären diese Ich dann eben verschieden und nicht numerisch Ein Ich.

Wenn wir aber von uns aussagen, daß wir etwas Bestimmtes gewollt und (hernach) nicht (mehr) gewollt haben, so reden wir doch von *einem und demselben* Ich, hier: unserem eigenen individuellen Ich. Wie kann aber die Verbindung dieser Weiterbestimmungen mit einem einzigen Ich vorgestellt werden, wenn sie implikationslogisch nicht gedacht werden kann? Nach der Logik der Implikation wird dasselbe Ich nur als ein Ich gedacht, das auf Grund seines Wesens Verschiedenes *wollen kann*, d. i. auf Grund der Beschaffenheit, daß es einen Willen hat, die *Fakultät* hat, dieses oder anderes *alternativ* zu wollen. Durch diese Wesensbestimmung sind zwar dem Wollen des Individuums die *Möglichkeiten*, dieses bzw. jenes Bestimmte zu wollen oder nicht zu wollen, zugeteilt, ja ihm wesensnotwendig inhärierend, aber eben auch nur als Möglichkeiten, und zwar als alternative, in der Weise, daß die Eine Weiterbestimmung immer nur als eine die andere(n) ausschließende gedacht werden kann. Nach der zuvor gemachten und auf Grund der inneren Erfahrung angenommenen Voraussetzung jedoch sollen in unserem individuellen Ich *beide* Wollungen wirklich sein. Das ist, wie nunmehr ersichtlich, in einer und derselben implikationslogischen Setzung unmöglich. Wie aber stellen wir dann Ein Ich mit zwei solchen sich logisch ausschließenden Bestimmungen des Willens vor?

Diese Vorstellung, die über das bloß logisch-implizierende Denken hinausliegt, erfolgt in einer eigenen Weise der Synthesis. In dieser werden zwei Bestimmungen, die sich als Weiterbestimmungen auf gleicher Disjunktionsebene an einem und demselben Grundwesen in Einer implikationslogischen Setzung ausschließen, *dennoch* als zwei Bestimmungen an ein und derselben Substanz gesetzt. Es muß aber von uns begriffen werden, *wie* diese beiden Weiterbestimmungen denn mit der Einen Substanz, an der sie gedacht werden, verknüpft vorgestellt werden.

Eine implikationslogische Verknüpfungsweise liegt hierbei nicht vor. Zwar sind beide Weiterbestimmungen *je für sich* durch das implikationslogische Grund-Folge-Verhältnis (fakultativ also) mit der Grundbe-

stimmung verbunden; sie werden je einzeln als (wirkliche) Weiterbestimmungen an Einer Grundsetzung gedacht. Aber darum geht es nicht. Sie sollen ja – nicht je einzeln, sondern – *zusammen und wirklich* Weiterbestimmungen einer und derselben Grundbestimmung sein; – und das ist, wird bloß implikationslogisch verfahren, eben unmöglich. Die zweite Weiterbestimmung kann auch nicht als Weiterbestimmung an der ersten Weiterbestimmung gedacht werden. „Nicht lügen wollen“ z. B. ist keine mögliche Weiterbestimmung an der Weiterbestimmung ersten Grades „lügen wollen“. Die hier gesuchte Synthesis kann deshalb auch nicht auf diese Weise in Einer implikationslogischen Setzung erfolgen.

Es fragt sich, wodurch sie dann ermöglicht und geleistet wird. Die Substanz, in der die gedachten Weiterbestimmungen verbunden werden sollen, muß noch durch eine andere Beziehung mit ihnen vereinbar sein, als nur durch die implikationslogische Beziehung. Das Ich muß Eins bleiben können, wenn es diese beiden sich implikationslogisch ausschließenden Weiterbestimmungen mit sich und in sich verbindet. Nun verbindet es doch laut unserem Erfahrungsbewußtsein, das sich auf unsere ursprüngliche innere Anschauung bezieht, derartige Weiterbestimmungen in sich. Sonach treffen wir hier auf die Fähigkeit des Ich, eine ganz neue Art der Synthesis zu vollziehen: identisch eins mit sich zu bleiben, während es doch sich widersprechende Weiterbestimmungen zugleich an sich realisiert.

Ich nenne diese von der implikationslogischen Synthesis grundlegend verschiedene Art der Synthesis *Apposition* und verstehe darunter eine Synthesis, in der verschiedene implikationslogisch fakultative und disjunktive Weiterbestimmungen einander *beigeordnet* werden. Hierbei werden diese Bestimmungen voneinander ausgeschlossen, jedoch untereinander – nicht durch Implikation, sondern in einer noch aufzuweisenden Art – verbunden, d. i. als einander implikationslogisch ausschließende Setzungen in einer Einheit eigener Art bezogen. A ist; b ist. A ist nicht b; b ist nicht a; b und a stehen in keinem implikationslogischen Konsequenzverhältnisse zueinander. Dennoch sind a und b in Einer Grundbestimmung (Substanz) vereinigt. a und b sind zwar beide *mögliche implikationslogische* Weiterbestimmungen dieser Einen Grundbestimmung. Sie sind aber auf implikationslogische Weise *nicht* in Einer *wirklichen* Setzung zu vereinigen; a ist vielmehr in Beziehung auf b, und

b ist in Beziehung auf a in Einer wirklichen Setzung trotz ihrer implikationslogischen Unvereinbarkeit gesetzt.

Die neue Art der Synthesis, mit der wir es hier zu tun haben, sei zunächst völlig *ordnungslos* vorgestellt. Die einzelnen Setzungen sind dann nur durch den Umstand ihres *Miteinanderseins im Bewußt-Sein überhaupt* bestimmt, stehen aber untereinander in keiner weiteren bestimmten Beziehung. Sie ähneln einzelnen Buchstaben in einem ungeordneten Buchstabenbehälter, die wahllos durcheinander liegen können; sie sind, um im selben Gleichnis zu bleiben, zwar alle in demselben Behälter vorhanden, stehen aber untereinander in keiner weiteren Ordnungsbeziehung. Ihre Lage darf eine x-beliebige sein. Ein Bienenschwarm, dessen einzelne Bienen sich so lebhaft bewegen, daß man beim ersten Anblick den Ort keiner einzigen genau bestimmen kann, wäre ein sich annäherndes sinnliches Bild einer solchen ordnungslosen Apposition.

So aber erscheint die Zeit in der ursprünglichen Anschauung nicht. Ein bestimmter Zeitmoment soll ein ganz bestimmtes Verhältnis zu anderen Zeitmomenten haben, wie ja auch die Raummomente durch eine bestimmte Ordnung zueinander vorgestellt werden. Die Apposition ist also hier nicht als eine ordnungslose, sondern als eine bestimmte vorgestellt. Ich nenne das hinzutretende Verhältnis ein *ordinales*. Die einzelnen in die appositionelle Synthesis der Zeit eingehenden Setzungen werden so gesetzt, daß sie zueinander eine ganz bestimmte Stelle einnehmen.

Das Grundverhältnis, das dieses Ordinalsystem beherrscht, ist das des notwendigen *Einheitsbezugs* zwischen allen appositionellen Setzungen. Mehrere solche Setzungen können nur gesetzt werden, indem sie von ein und demselben Subjekt auf Eine objektive Einheit bezogen werden, welche natürlich – nach dem Grundgesetz der Transzendentalphilosophie – eine *vorgestellte* Einheit, also eine subjektiv-objektive ist. Denn alles, was im Ich gesetzt wird, muß auf die Einheit des Bewußtseins und dadurch auch aufeinander bezogen werden.

Die ordinale appositionelle Einheit besteht aber nicht nur in der Beziehung der in ihr erfolgenden Setzungen auf die subjektiv-objektive Einheit *überhaupt*. In ihr findet vielmehr auch eine bestimmte *Beziehung der Setzungen untereinander* statt. Schon die Einheit des Bewußtseins erfordert, daß zwei Setzungen, die in ein und demselben Bewußt-

sein gesetzt werden, *miteinander* bewußt sind, folglich aber in einer *objektiven* Einheit *aufeinander* bezogen werden. Appositionelle Setzung 2 ist eine Setzung in dem identischen Bewußtsein, in dem auch appositionelle Setzung 1 gesetzt ist; dieses Bewußtsein ist sich also beider Setzungen bewußt und bezieht sie in sich aufeinander. Denn miteinander bewußt ist nur, was in dem, worin es gleich, und in dem, worin es verschieden ist, bewußt ist. Setzung 2 ist eine Setzung *neben* Setzung 1 in ein und demselben Bewußtsein. Beide Setzungen sind, soweit gesehen, – zwar nicht gleichzeitig, aber – *zugleich* im gleichen Bewußtsein gesetzt.

Sehen wir die zeitlichen Setzungen auf das spezielle Ordnungselement hin an, durch das sie in ein ordinales Verhältnis geraten, so entdecken wir, daß es dasjenige des Bestimmteins hinsichtlich ihrer *Existenzrelevanz* ist. Während die räumlichen appositionellen Setzungen sich eine Stelle untereinander als miteinander existierende anweisen, schließen die zeitlichen Setzungen einander von der Existenz aus¹. *Gegenwärtig* ist dasjenige, was existent ist. Mit der Existenz dieses Gegenwärtigen ist jede andere zeitliche Setzung von der Existenz in dieser Ordnung ausgeschlossen; – dies aber nicht nur überhaupt, sondern nach einer bestimmten zusätzlichen Ordnung, die es hier zu erkennen gilt. Jene zeitlichen Setzungen, die von der Existenz durch die Existenz einer einzigen unter ihnen ausgeschlossen sind, sind nämlich *nicht nur einfach-hin ausgeschlossen*. Wäre es so, dann gäbe es zwischen vergangenen und zukünftigen Setzungen keinen Unterschied, und auch die vergangenen und ebenso die zukünftigen Setzungen untereinander wären in nichts voneinander verschieden. Auf diese Weise konzipiert das Bewußtsein aber die Zeit in seiner ursprünglichen Anschauung nicht. Die verschiedenen von der Gegenwart unterschiedenen zeitlichen Setzungen stehen vielmehr in einem ganz bestimmten unverwechselbaren Verhältnis zur Gegenwart und dadurch, wie sich zeigen wird, auch untereinander.

Der als gegenwärtig angesetzte Moment (*sg*)² ist ein solcher, der, durch sein Existenter- und Gegenwärtigsein, *an sich* eine Inexistenz aufhebt (*e(-ie)*). Er ist ferner ein solcher, der durch sein Existenter- und Gegenwärtigsein *an einer anderen* zeitlichen Setzung (*sv*) die Existenz aufhebt, d. i. diese Setzung inexistent setzt (*ee(-e)*). Da das Existenterwerden von *sv* wechselweise mit dem Existenterwerden von *sg* gesetzt wird, so be-

zeichnen wir die Weise, wie s_v bezüglich seines Verhältnisses zur Existenz gesetzt wird, als „unmittelbar vergangen“. Die „unmittelbar vergangene“ Setzung wird als eine Setzung gedacht, deren Inexistenz *an Stelle einer Existenz* zu setzen ist, *die* mit der Existenz von s_g ausgetauscht wurde, und darum Exexistenz (ee) ist. Die „gegenwärtige“ Setzung wird als eine Setzung gedacht, deren Existenz *an Stelle einer Inexistenz* (ie) zu setzen ist; – eine Existenz, die im Austausch mit der Existenz (von s_v) gesetzt wurde. Wir machen damit noch keine Aussage darüber, durch welchen Faktor die Aufhebung der jeweils aus der Stelle einer Setzung verdrängten Existenzweise und das sich wechselseitig bedingende Verhältnis bei diesem Austausch bewirkt wird. Jedenfalls werden beide die Existenzweise verändernden *Setzungen durch Aufhebung* als wechselweise sich bedingend gedacht. (Also ist s_g gesetzlich verbunden mit s_v ; d. h. das Eintreten von s_1e (-ie) ist gesetzlich verknüpft mit dem Eintreten von s_2ee (-e) und umgekehrt.) Nur wenn zugleich mit dem Existenterwerden der Gegenwart und durch dasselbe das Inexistentwerden der Vergangenheit (aus Existenz), und mit dem Existententerwerden der Vergangenheit und durch dasselbe als Existenterwerden der Gegenwart (aus Inexistenz) gedacht wird, wird das hier obwaltende Verhältnis gedacht³.

Die aufgehobene *Existenz* an der unmittelbaren Vergangenheit (-e) soll nun *eben diejenige* sein, *an Stelle* *deren* die Existenz der Gegenwart steht. D. h. aber, daß die Existenz (e) von s_g mit der negierten Existenz von s_v *formal* identifiziert wird. Welcher Art diese Identitätsform ist, muß nunmehr genauer bestimmt werden. Trotz der formalen Identifizierung dieser Existenz wird nämlich doch auch die Existenz jeder Setzung, insofern sie gedacht wird, als numerisch verschieden von der Existenz der anderen Setzung gedacht. Die Existenz, die im Existenten aufgehoben ist, ist andererseits also wieder nicht identisch mit der Existenz der Gegenwart, die aus einer Inexistenz in die Existenz getreten ist. Wie kann trotz der Verschiedenheit dieser Existenz auf der Einen Seite es doch wieder Eine und dieselbe Existenz sein, die das Gegenwärtige erhält, während sie das unmittelbar Vergangene verliert? Wir denken offensichtlich hier die Existenz beziehungsweise Gegenwart zweimal: *zum einen* als Eine einzige, in allen Fällen, wo sie von verschiedenen Zeitmomenten eingenommen wird, mit sich identische Setzung; mit

der *zum anderen* eine immer wieder andere (jeweils neue) Existenz bzw. Gegenwart *koinzidiert*.

$$\begin{array}{c}
 \text{sie} \\
 ||| \\
 \dots \equiv s^e \equiv s^e \equiv \dots \\
 ||| \\
 \text{see}
 \end{array}$$

Dies erfordert eine sprachliche Differenzierung. Wir werden deshalb sagen, daß in die Eine und einzige *Gegenwärtigkeit* (SE) immer andere Gegenwarten (s_e' , s_e'' , $s_e''' \dots$) hineinfallen. Dieselbe Gegenwart (SE), die s_v innehatte, hat an dessen Stelle s_g inne. Diese Gegenwart SE kann aber immer nur von Einer Setzung (s) innegehabt sein, weil sie nur eine einzige und als solche jeweils mit den verschiedenen s zu identifizieren ist; in dieser Identifikation verdrängt sie notwendig eine andere Setzung aus sich ($(s \cdot e)$). Denn die einzige Gegenwärtigkeit kann nicht unbesetzt sein; sie kann aber auch nur mit je einer zeitlichen Setzung besetzt sein. Im Falle jeder neuen Identifizierung verliert jene Eine Gegenwärtigkeit also eine andere. E_{s2e} verliert s_1e . Ist ein bestimmter Zeitmoment gegenwärtig (s_g), so ist eben deswegen ein anderer Moment aus eben dieser Gegenwärtigkeit herausgenommen (s_g , d. i. s_v). Wenn wir von der einstmaligen Gegenwart eines jetzt Vergangenen sprechen, die doch eine von jeder anderen Gegenwart unterschiedene und unverwechselbare sein soll, so denken wir jene spezifische momentane *Koinzidenz* des bestimmten Zeitmoments (s_1) mit der Einen Gegenwärtigkeit (SE).

Indem wir aber sagen, s_v sei expräsent, denken wir uns diese Setzung s *zum einen* zwar als nicht koinzidierend mit der Einen Gegenwärtigkeit, *zum anderen* aber doch als koinzidierend mit ihr (also als s_g), welche Identität allerdings durch jene Nichtkoinzidenz aufgehoben sein soll. Wir denken also s_v nicht einfach als s_v , sondern in zwei aufeinander bezogenen Teilverstellungen, und in der zweiten als s_g . Als s_g können wir aber s_v nur denken, wenn wir es als solches als eine Setzung denken, die durch *ihre* Gegenwärtigkeit einer anderen deren Gegenwärtigkeit benommen hat. Das heißt aber: zu s_v , insofern es als aufgehobenes s_g – somit aber selbst als s_g gedacht wird, muß notwendig ein anderes s_v ge-

dacht werden, welches in Bezug auf das neue s_2g , das s_1 aus einem s_g zu s_v gemacht hat, als ein s_{2v} angesehen werden muß. Wird die (freilich aufgehobene) Gegenwart an s_v nicht in Bezug auf eine ineins damit gesetzte Vergangenheit (s_{2v}) gedacht, so wird sie nicht als *Gegenwart*, dann aber auch nicht als ein Element einer zeitlichen Appositionsordnung gedacht. Denn dann würde sie als eine Setzung gedacht, die *nicht alternierend* mit einer anderen gesetzt gedacht würde.

Denken wir die Setzung von s_v im zweiten Teile der Gesamtvorstellung von ihr als gegenwärtig (also als s_g), so denken wir *dasjenige* s_g , durch das s_v vergangen ist, in Bezug auf dessen s_g als nicht gegenwärtig (d. i. als s_{-g}); aber wir denken es nicht als expräsent, sondern als *einfach inexistent*. Diese Inexistenz an jenem s wird jedoch als identisch dieselbe gedacht, die an s_g durch sein Gegenwärtigsein (Koinzidenz mit SE) als aufgehoben gedacht wird (d. i. als $s_{(-ie)}$).

Insofern nun dieses letztere ie einem s_1 zukommt, das im zweiten Teile seiner Gesamtvorstellung als s_e gedacht werden muß, muß von s_{2v} aus (insofern dieses partial als s_g angesetzt wird), insofern s_{1g} von seinem Vorstellungsteil s_{ie} her angesehen wird, *ein anderes* s_{ie} (nämlich s_{2ie}) angesetzt werden. Auf diese Weise denken wir uns eine Vorzukunft (futurum perfectum) und, falls wir von s_{3v} aus sehen, wiederum eine Vorzukunft zu dieser Vorzukunft und so jeweils weiter ad infinitum.

Durch die Identifizierung des e in $ee(-e)$ und in $e(-ie)$ vollziehen wir eine Verschiebung desselben Gegenwärtigseins (SE) von einer Setzung (s_{ee}) auf die andere (s_e). s_v wird als expräsent an Stelle seines (aufgehobenen) Präsentseins und damit, in diesem letzteren Vorstellungsteil von ihm, als Gegenwart einnehmend gedacht, und zwar als *dieselbe* Gegenwart (SE) einnehmend, die ineins mit seiner Expräsenz nunmehr s_g einnimmt. Insofern s_g als gegenwärtig gedacht wird, wird es seinerseits wechselweise in Beziehung zu einer *anderen* Expräsenz gedacht. Insofern s_g in seinem anderen Vorstellungsteil (nämlich als aufgehobenes s_{ie}) als nichtgegenwärtig gedacht wird, zugleich aber in seinem ersten Vorstellungsteil (als s_g) an Stelle einer Inexistenz stehend gedacht werden muß, wird es, falls wir von s_g aus die Reihe nach der Seite des bloß Inexistenten hin erweitern dürfen, als nichtgegenwärtig und inexistent an Stelle einer *anderen* Inexistenz gedacht, d. h. als zukünftig mit einer

Vorzukunft (futurum futuri). Wie aber die (aufgehobene) Gegenwärtigkeit von s_v formal mit der (bestehenden) Gegenwärtigkeit von s_g identifiziert worden ist, so wird nunmehr auch die Inexistenz von s_g , insofern s_v (noch) gegenwärtig gedacht wird, *mit der (aufgehobenen) Inexistenz* des (gegenwärtiggedachten) s_v , an deren Stelle es existent ist, identifiziert.

Wir haben also im Setzen einer zeitlichen Setzung als gegenwärtig drei Setzungsakte in Bezug auf die anderen zeitlichen Setzungen zu unterscheiden. 1. Das Setzen einer bestimmten zeitlichen Setzung als gegenwärtig erfolgt ineins mit dem Setzen aller anderen zeitlichen Setzungen als nicht gegenwärtig. Alle anderen zeitlichen Setzungen (und darunter auch eine bestimmte Setzung, die wir sogleich näher ins Auge fassen werden – nämlich s_v) werden von dem Gegenwärtigsein *ausgeschlossen*. 2. Das Setzen einer bestimmten Setzung (s_g) als gegenwärtig *benimmt* Einer und nur Einer anderen zeitlichen Setzung das Gegenwärtigsein. Über das bloße Ausgeschlossensein hinaus ist diese bestimmte zeitliche Setzung (s_v) als eine Setzung zu denken, an der das Gegenwärtigsein *aufgehoben worden* ist. – Soweit betrachtet könnte aber das Gegenwärtigsein, das an s_v aufgehoben ist, ein ganz anderes sein, als das Gegenwärtigsein, das an s_g gesetzt wird. Es soll aber *dasselbe Gegenwärtigsein* sein. 3. Deshalb *übernimmt* das Setzen einer bestimmten Setzung (s_g) das Gegenwärtigsein von ebenjener Setzung, der es ihr Gegenwärtigsein benimmt. *Ausschließen, Benehmen und Übernehmen* zusammen erst machen die eigentümliche Setzungsweise des zeitlichen Gegenwärtigsetzens aus.

Insofern das Gegenwärtigsein, wenn auch als ein benommenes, an s_v gedacht werden muß, muß s_v selber als gegenwärtiges Setzen gedacht werden. (Dieses letztere Denken ist, wie sich noch zeigen wird, kein Denken in Bezug auf ein Erleben, sondern in Bezug auf ein Erinnern.) Als gegenwärtiges Setzen aber ist es ein solches, das seinerseits von seiner Gegenwart ausschließt und einer anderen Setzung die Gegenwart benimmt und sie von ihr übernimmt. s_v als s_g setzt seinerseits ein s_{v2} , welches wir s_{v2} nennen wollen, welches nunmehr wiederum seinerseits als eine Setzung mit einer benommenen *Gegenwärtigkeit*, also *insofern* als s_g , gedacht werden muß. Es ergibt sich also, daß durch das *Beneh-*

men von Gegenwart notwendigerweise die Iteration dieses Prozesses gedacht wird.

Insofern an jedem s_v dessen (aufgehobenes) Gegenwärtigsein als ein solches gedacht wird, das von einer folgenden Setzung benommen und übernommen wurde, kann die (Ex)Gegenwart von s_g auch so gedacht werden, daß sie von einer anderen Setzung, die wir s_z nennen wollen, aufgehoben wird, indem sie von ihr übernommen wird. Wird diese, Gegenwart übernehmende Setzung s_z auf die *Gegenwärtigkeit* hin angesehen, die sie übernimmt, so wird sie *insofern* als gegenwärtig gedacht (– zweiter Vorstellungspart von ihr! –), aber insofern auch als eine Setzung, deren Vorgegenwart ihrerseits, falls die Reihe fortgeführt wird, von einer anderen, ihrerseits deren Stelle übernehmenden Setzung (s_{z2}) übernommen wird. Die damit eingeleitete Iteration entfaltet eine indefinite Zukunft. Von der Erfassung des spezifischen (Teil)Charakters der Gegenwart an der vergangenen Setzung – nämlich: übernommen und benommen worden zu sein – wird, durch Übertragung dieses Charakters auf die Gegenwart der gegenwärtigen Setzung, die Zukunft erzeugt. Es ist aber *nicht notwendig*, anzunehmen, daß aller Gegenwart in ihrem Part ie jener Charakter des „Benommen- und Übernommenwerdens“ zukommen muß, der der *Exgegenwart* an der Vergangenheit notwendig zukommt. Hier wird vielmehr – von der Auswirkung des Gegenwärtigsetzens von s_g (das notwendig wechselweise mit dem Expräsentsetzen von s_v und mit der Übernahme von dessen Gegenwärtigkeit erfolgt) auf die Gegenwart, die an s_v zu denken ist, – *frei geschlossen* auf eine entsprechende Auswirkung eines (noch) *nicht wirklich geschehenen* weiteren Setzens (s_z) auf s_g . Da das wechselweise Setzen von s_g und s_v aber erfolgt, weil *wirklich* gesetzt wird, so hängt das Recht, weitere, zukünftige Setzungen anzusetzen, von der Statthaftigkeit der Annahme ab, daß *wirklich* erneut apponiert wird.

Die indefinite Zahl der zeitlichen Setzungen entsteht, wie wir gesehen haben, dadurch, daß infolge des Benehmens und Übernehmens die gleiche Eigenschaft (g), die der gegenwärtigen Setzung (s_g) zugesprochen wird, auch der durch sie aus der Gegenwärtigkeit verdrängten Setzung *in einem Vorstellungspart*, nämlich insofern letztere mit der Eigenschaft der Gegenwärtigkeit (wenn auch einer aufgehobenen) gedacht werden muß, zugesprochen werden muß. Das Iterieren des Gegenwärtig-

seins durch die gerade wirkliche Gegenwart muß auch an der aufgehobenen Gegenwart der expräsenten Setzung angesetzt werden. Hierdurch ist ein ständiges Iterieren erzeugt. Die Gegenwart ist als ein terminus medius in Bezug auf Existenz und Inexistenz gedacht, der, weil in der Existenz und Inexistenz *auch* Existenz und damit Gegenwart gedacht wird, indefinit fortlaufend auf seine Anlieger und von diesen auf deren Anlieger u.s.w. übertragen wird. Eben infolge dieser notwendigen Übertragung erzeugen wir die Vorstellung einer indefiniten Anzahl zeitlicher Setzungen. Denn wird die „unmittelbare Vergangenheit“ in ihrer Eigenschaft, *expräsent* zu sein, in dieser Hinsicht als Gegenwart gedacht – und sie muß offensichtlich so gedacht werden, da sie von ihrer aufgehobenen Gegenwärtigkeit her gedacht wird –, so erfordert sie ihrerseits eine Vergangenheit zu sich; diese neue „unmittelbare Vergangenheit“ zu s_v erfordert ihrerseits wieder eine solche, u.s.w., u.s.w. Wird mit dem Setzen von s_g dessen Inexistenz aufgehoben gedacht, so wird an *derselben* Setzung (s) ie mit e vertauscht – jedoch nicht, ohne daß zu diesem nunmehr existenten s (= ie) ein anderes ie gedacht wird.

Wird das Gegenwärtigsein einer bestimmten Setzung (nämlich der Setzung s_g) festgehalten und zum Ausgangspunkt der Entfaltung des Systems der zeitlichen Setzungen gemacht, so erhalten wir infolge der notwendigen Übertragung des medius terminus der Trias $s_v-s_g-s_z$ auf die beiden anderen Termini eine indefinite Zahl zeitlicher Setzungen.

Es scheint aber soweit noch nicht ausgeschlossen, daß eine der so entfalteten Setzungen *erneut* mit derselben Eigenschaft auftrate. s_v3 z. B. könnte möglicherweise wieder als s_z3 auftreten. Wir erhielten dann eine zyklische, in sich zurücklaufende Zeit. An einer bestimmten Stelle (oder an bestimmten Stellen) würde die Vergangenheit wieder Gegenwart. Ist dies aber von dem schon genommenen Ansatz her ohne Widerspruch denkbar?

Es ist nicht denkbar! Denn jedes s_z kann als solches nur unter völligem Ausschluß von Existenz gedacht werden. An einem „unmittelbar zukünftigen“ Moment wird zwar in dem entfalteten System seine Zukunft aufgehoben gedacht, niemals aber eine Gegenwart oder eine Vergangenheit (und in dieser letzteren eine ehemalige Gegenwart). Nach dem Gesetze ihrer Erzeugung kann keine der indefiniten zeitlichen Setzungen unseres Systems ihre bestimmte Nachbarschaft aufge-

ben und etwa ein zweitesmal in einer neuen Nachbarschaft auftreten. Denn dadurch verlöre sie ihr Wesen, könnte also nicht mit sich identisch bleiben. Eine vergangene Setzung, die als eine zukünftige oder gegenwärtige auftreten sollte, verlöre ihre Eigenschaft, derselben Gegenwärtigkeit verlustig zu sein, die in Bezug auf sie eine andere Setzung (nämlich s_g) innehalt. Sie müßte also *der Gegenwärtigkeit verlustig* und ineins damit *nichtverlustig* gedacht werden, was einen Widerspruch in sich birgt. Eine zyklische Zeit ist also eine sich widersprechende Vorstellung; sie kann nicht gedacht werden⁴.

Durch die nach der angesetzten Regel notwendige Übertragung des *medius terminus* der Trias $s_v-s_g-s_z$ auf indefinite weitere Setzungen innerhalb eines von einer ausgezeichneten Setzung (nämlich s_g) her entfalteten Systems erhält jede einzelne Setzung in diesem System ihren *bestimmten, einmaligen und unwiederholbaren Bezug* zu allen anderen Setzungen, in Bezug auf die sie gedacht ist (wie diese ihrerseits in Bezug auf sie gedacht sind). Im Bewußtsein von Gegenwart ist deshalb niemals nur eine isolierte (nämlich die „gegenwärtige“) Setzung bewußt, sondern sind auch die durch sie konstellierten und sie wiederum konstellierenden anderen zeitlichen Setzungen bewußt. Andernfalls wäre die als „Gegenwart“ apostrophierte Setzung keine zeitliche Setzung⁵. Gegenwärtigkeit ist nur in Wechselbeziehung zu Expräsentsein und (bloßem) Nichtpräsentsein denkbar.

Im Bewußtsein der Gegenwart sind zugleich alle anderen zeitlichen Setzungen in unverwechselbarer Bestimmtheit und im ordinalen Wechselbezug mit der Gegenwart gesetzt.

[*Schema I* der Bezogenheit aller zeitlichen Momente auf die Gegenwart und der Einbezogenheit in dieselbe:]

..... $s_v3 \widehat{s}_v2 \widehat{s}_v1 \widehat{s}_g \widehat{s}_z1 \widehat{s}_z2 \widehat{s}_z3$

Jede der zeitlichen Setzungen, außer s_g , aus Schema I muß ihrerseits *auch* als gegenwärtig vorgestellt werden⁶ – außerdem, daß sie in ihrem Sein, das an Stelle dieser Gegenwärtigkeit nun ihr Sein ist, als nichtgegenwärtig vorgestellt werden muß. Jede zukünftige Setzung wird als eine solche gedacht, deren Inexistenz irgendwo in existente Gegenwär-

tigkeit aufgehoben wird. Sie wird damit dort, wo das geschieht, *zum einen* als eine inexistente, *zum anderen* als eine existente Setzung vorgestellt⁷. In der letzteren Teilvorstellung wird ihr also Gegenwart zugesucht. Jede vergangene Setzung wird *zum einen* als exexistent, eben damit aber *zum anderen* als existent vorgestellt. In der letzteren Teilvorstellung wird ihr Gegenwart zugesucht. Insofern wir aber alle diese zeitlichen Setzungen in Einer Teilvorstellung als gegenwärtig denken, müssen sie dort als medius terminus der Trias sv—sg—sz gedacht werden. Sie werden damit aber ihrerseits mit einem eigenen, ihnen zugeordneten System von in Bezug auf sie unverwechselbar bestimmten anderen zeitlichen Setzungen gedacht. Sie haben insofern ihre je eigene unmittelbare, mittelbare und mittelmittelbare u.s.w. u.s.w. Vergangenheit und Zukunft, — lauter unverwechselbare, in ihrem Charakter einmalige Korrelate. Da aber die *Expräsenz* resp. die *Impräsenz* der anderen zeitlichen Setzungen mit der Gegenwart der gegenwärtigen Setzung *einerseits* identifiziert werden müssen, ergibt sich eine Beziehung der Systeme mit allen ihren unverwechselbaren Elementen aufeinander.

Im Bewußtsein einer bestimmten Gegenwart sind alle anderen auf dieselbe bezogenen zeitlichen Setzungen als in sich von einer Seite auch je eigene Gegenwarten mit ihrem spezifischen Beziehungsgeflecht vorgestellt und, als solche, auf die ausgezeichnete bewußte Gegenwart und deren Beziehungssystem bezogen, angesetzt.

[Schema II der Bezogenheit aller zeitlichen Momente als je eigene Beziehungszentren auf die ausgezeichnete bewußte Gegenwart und der Einbezogenheit in dieselbe:]

-
- (1.) $s_v3 \overbrace{s_v2}^{\sim} \overbrace{s_v1}^{\sim} \boxed{sg} \overbrace{s_z1}^{\sim} \overbrace{s_z2}^{\sim} s_z3 \dots \dots \dots$
- (2.) $s_v2 \overbrace{s_v1}^{\sim} \overbrace{sg}^{\sim} \overbrace{s_z1}^{\sim} \overbrace{s_z2}^{\sim} \overbrace{s_z3}^{\sim} \overbrace{s_z4}^{\sim} \dots \dots \dots$
- (3.) $s_v1 \overbrace{sg}^{\sim} \overbrace{s_z1}^{\sim} \overbrace{s_z2}^{\sim} \overbrace{s_z3}^{\sim} \overbrace{s_z4}^{\sim} \overbrace{s_z5}^{\sim} \dots \dots \dots$
- (4.) $sg \overbrace{s_z1}^{\sim} \overbrace{s_z2}^{\sim} \overbrace{s_z3}^{\sim} \overbrace{s_z4}^{\sim} \overbrace{s_z5}^{\sim} \overbrace{s_z6}^{\sim} \dots \dots \dots$
-

Schema II wurde dadurch möglich, daß wir die nicht gegebene Gegenwart einer zeitlichen Setzung aus Schema I, an Stelle derer eine Inexi-

stenz oder eine Existenz vorliegt, gedanklich festhielten und von ihr aus alle anderen *ihr* korrespondierenden Setzungen entfalteten, die jeweils dadurch erzeugten Systeme aber auf das durch das Gegenwartserlebnis ausgezeichnete System, dessen Träger s_g ist, bezogen. Stellt sich das *abstrahierende* Bewußtsein indifferent zu diesem ausgezeichneten System der allein existentiell gegenwärtigen Setzung s_g , so erhalten alle zeitlichen Setzungen aller Systeme wechselweise in Bezug aufeinander alle möglichen (je unverwechselbaren) Charaktere. s_g in seinem System ist z. B. s_v oder s_z , s_{v2} oder s_{z2} u.s.w. u.s.w. in den anderen Systemen. Die Zeit erscheint damit als ein *System von Systemen*, in welchem keines derselben mehr vor den anderen ausgezeichnet ist. Jede Setzung jedes Systems erhält zusätzlich zu dem spezifischen Charakter, den sie in ihrem eigenen System hatte, durch ihre Beziehung auf die Zentren der anderen Systeme noch alle anderen, von diesem ersten spezifischen Charakter verschiedenen Charaktere. Sie kann allerdings dabei in keinem der anderen Systeme als das auftreten, was sie in ihrem eigenen System ist; und sie erhält in Bezug auf jedes andere System je einen einmaligen, in Bezug auf kein anderes System wiederholbaren Charakter. s_g im System der 1. Reihe von Schema II wird z. B. nur in Beziehung auf das System der 2. Reihe s_{z1} , und nur in Beziehung auf das System der 3. Reihe s_{z2} u.s.w. u.s.w.

Alle Setzungen aller Systeme und alle Systeme untereinander sind also in einmaliger und unverwechselbarer Weise aufeinander bezogen. Das gesamte neue Schema wurde aber nur dadurch möglich, daß zunächst Setzungen mit einmaliger erlebter Wirklichkeit ausgezeichnet und dann erst diese Auszeichnung an ihnen aufgehoben wurde. Es ist nicht möglich, sogleich und ohne Vollzug dieser Auszeichnung die Zeit als System gleichberechtigter Systeme zu entwerfen. Im Prozeß des Abstrahierens relativieren wir die Auszeichnung, müssen aber die eindeutige Relation der durch jeweilige Auszeichnung entfalteten Systeme zueinander festhalten.

Abstrahierend kann eine indefinite Zahl von Gegenwarten in Einer einzigen Zeit als einem System gleichberechtigter Systeme gedacht werden, deren Relationen zueinander innerhalb des sie umfassenden Systems eindeutig sind.